



# Kreditwesen

Abteilung V/14

GZ. 23 1009/47-V/14/98 (23)

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

# Dringend

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 512 92 06

Sachbearbeiter:  
Dr. B. Schaffer  
Telefon:  
51 433/2345  
Internet:  
Beate.Schaffer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

*A Klausgrätz*

Betr.: Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Depotgesetz geändert wird

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	106 - GE/19
Datum	23.10.1998
Verteilt	23.10.1998

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Depotgesetz, letzteres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, geändert wird, samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 30. November 1998 versandt wurde, zu übermitteln.

8. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**XXX. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Depotgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Bankwesengesetzes**

Das Bankwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

*Die bisherige Bezeichnung des XIX. Abschnitts wird durch folgende Bezeichnung ersetzt:*

**"XIX. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung**

**§ 93. bis 93b. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung"**

*2. § 4 Abs. 6 lautet:*

"(6) Vor Erteilung der Konzession an ein Kreditinstitut hat der Bundesminister für Finanzen die Oesterreichische Nationalbank anzuhören. Umfaßt der Konzessionsantrag die Berechtigung zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen (§ 93 Abs. 2) oder zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen (§ 93 Abs. 2a), so ist auch die betroffene Sicherungseinrichtung anzuhören."

*3. § 10 Abs. 4 Z 2 lautet:*

"2. nähere Angaben über jene Sicherungseinrichtung, mit der der Schutz der Einleger (Anleger) der Zweigstelle gewährleistet werden soll."

*4. § 35 Abs. 1 Z 3 lautet:*

"3. die Angaben über das Sicherungssystem gemäß § 93 Abs. 8 und 8a."

*5. § 38 Abs. 4 lautet:*

"(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung bezüglich § 75 Abs. 3 und für Sicherungseinrichtungen, ausgenommen die gemäß den §§ 93 bis 93b erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Sicherungssystemen sowie Einlagensicherungseinrichtungen und Anlegerentschädigungssystemen."

*6. § 61 Abs. 1 lautet:*

"(1) Bankprüfer sind die zum Abschlußprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung gemäß § 93 Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen. Für Kreditinstitute, die dem Fachverband der Banken und Bankiers oder dem Fachverband der Landes-Hypothekenbanken angehören, sind die Aufgaben des Früherkennungssystems von den Sicherungseinrichtungen dieser Fachverbände wahrzunehmen; die Bankprüfer dieser Kreditinstitute haben mit der betroffenen Sicherungseinrichtung für Zwecke des Früherkennungssystems zusammenzuarbeiten. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, Datenmeldungen der Kreditinstitute, die die vorgenannten Sicherungseinrichtungen für Zwecke des Früherkennungssystems benötigen, an die betroffenen Sicherungseinrichtungen weiterzuleiten."

*7. § 73 Abs. 1 Z 10 lautet:*

"10. das Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung;"

*8. § 75 Abs. 3 Z 6 lautet:*

"6. der Sicherungseinrichtungen"

*9. § 77 Abs. 4 Z 17 lautet:*

"17. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung;"

10. Im § 92 Abs. 7 wird das Wort "Einlagensicherungseinrichtung" durch das Wort "Sicherungseinrichtung" ersetzt.

11. Der XIX. Abschnitt samt Überschrift lautet:

## "XIX. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

§ 93. (1) Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Einlagen gemäß Abs. 2 entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a durchführen, haben der Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören. Gehört ein solches Kreditinstitut der Sicherungseinrichtung nicht an, so erlischt seine Berechtigung (Konzession) zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen gemäß Abs. 2 und zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a; § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Sicherungspflichtige Einlagen sind:

1. Einlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 12,
2. Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften ergeben und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückzuzahlen sind, sowie
3. Forderungen, die vom Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, ausgenommen Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen.

(2a) Sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen sind:

1. Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 5).
2. Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Instrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f,
3. Loroemissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 11).
4. Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13).

Weiters haben der Sicherungseinrichtung alle Kreditinstitute des Fachverbandes anzugehören, die von der im § 1 Abs. 3 genannten Berechtigung zum Betrieb des Finanzdienstleistungsgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b Gebrauch machen.

(3) Jeder Fachverband hat eine Sicherungseinrichtung zu unterhalten, die alle diesem Fachverband angehörenden Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen und zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen aufzunehmen hat. Die Sicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften als juristische Personen zu betreiben. Die Sicherungseinrichtungen haben alle Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß Abs. 7 mit der Berechtigung zur Entgegennahme von Einlagen gemäß Abs. 2 (Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen nach Abs. 2a) aufzunehmen. Die Sicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, daß, falls

1. über ein Mitgliedsinstitut der Konkurs eröffnet wird,
2. über ein Mitgliedsinstitut die Geschäftsaufsicht angeordnet wird (§ 83),
3. hinsichtlich der gesicherten Einlagen eines Mitgliedsinstitutes eine Zahlungseinstellung behördlich verfügt wird oder
4. die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates eines ergänzend freiwillig angeschlossenen Kreditinstitutes (Abs. 7) die im Anhang II zur Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Erklärung über die Nichtverfügbarkeit der Einlagen abgegeben haben,

die Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Einleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ausbezahlt werden; Mehrfachauszahlungen sind nur dann zulässig, wenn gesicherte Einlagen auf legitimierte Gemeinschaftskonten vorliegen oder wenn die aus einem legitimierten Konto berechtigten Einleger ihren Anspruch nachweisen. Liegen auf einem Anderkonto Einlagen für Rechnung anderer Personen vor, so ist die Auszahlung nach den für Mehrfachauszahlungen geltenden Regeln zu gewährleisten. Soziale Härtefälle sowie Kleineinlagen auf legitimierten Konten bis zu einer Höhe von 2.000 Euro sind zeitlich bevorzugt zu behandeln. Ist ein Strafverfahren im Sinne des Abs. 5 Z 3 anhängig oder wurde die Behörde (§ 6 SPG) gemäß § 41 Abs. 1 in Kenntnis gesetzt, so ist die Auszahlung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens oder bis zur Erklärung der Behörde (§ 6 SPG), daß kein Anlaß zur weiteren Verfolgung besteht, auszusetzen; die Behörde (§ 6 SPG) hat diese Erklärung bei Klärung des Sachverhaltes unverzüglich gegenüber der betroffenen Sicherungseinrichtung abzugeben. Der Sicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen das betroffene Kreditinstitut in Höhe der geleisteten Beträge und der nachgewiesenen Kosten zu. Tritt einer der in Z 2 bis 4 genannten Fälle ein, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, der Sicherungseinrichtung alle für deren Tätigwerden notwendigen Informationen zu geben. Unterlagen und Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Zugang zu EDV-Anlagen zu ermöglichen. Im Fall der Z 1 trifft diese Verpflichtung den

Masseverwalter. Die betreffende Sicherungseinrichtung hat dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich anzuziegen, wenn ein Mitgliedskreditinstitut seinen Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz ihr gegenüber ergeben, nicht nachkommt.

(3a) Die Sicherungseinrichtungen haben ebenfalls insgesamt zu gewährleisten, daß bei Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß Abs. 3 oder bei Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG über die Feststellung bzw. Entscheidung gemäß Art. 2 Abs. 2 der genannten Richtlinie die Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Anleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Höhe und Berechtigung der Forderung festgestellt wurden, ausbezahlt werden. Die Bestimmungen des Abs. 3 über Gemeinschaftskonten, Anderkonten, anhängige Strafverfahren im Sinne des Abs. 5 Z 3 sowie über Unterstützungs- und Informationspflichten gegenüber der Sicherungseinrichtung sind anzuwenden.

(3b) Die Sicherungseinrichtungen haben nach Maßgabe dieses Abschnitts Anleger für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, daß ein Kreditinstitut (Wertpapiersirma gemäß § 9a Abs. 1) nicht in der Lage war, entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

(3c) Forderungsberechtigte aus Wertpapierdienstleistungen können während eines Zeitraums von fünf Monaten ab der Kundmachung des Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß Abs. 3 oder der Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe c der Richtlinie 97/9/EG über die Feststellung bzw. Entscheidung gemäß Art. 2 Abs. 2 der genannten Richtlinie ihre Ansprüche bei der Sicherungseinrichtung anmelden. Die Sicherungseinrichtung kann jedoch einem Anleger nicht unter Berufung auf den Ablauf dieser Frist die Entschädigung verweigern, wenn der Anleger nicht in der Lage war, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen.

(3d) Die Sicherungseinrichtung ist im Fall von Forderungen aus Guthaben auf Konten grundsätzlich berechtigt, zu entscheiden, ob diese Forderungen als Einlage oder als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen ist. Hierbei gilt jedoch jedenfalls, daß

1. Gläubiger durch die Zuordnung zu einem bestimmten System nicht insofern schlechter gestellt werden dürfen, als eine Zuordnung zum jeweils anderen System einen insgesamt höheren Entschädigungsbetrag ergeben hätte und
2. kein Anspruch eines Gläubigers auf Doppelentschädigung dadurch besteht, daß für ein und dieselbe Forderung nach beiden Systemen Entschädigung ausbezahlt wird.

(4) Für Forderungen von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Leistungspflicht der Sicherungseinrichtung unbeschadet des in Abs. 3 genannten Höchstbetrages mit 90 vH der gesicherten Einlage (Forderung aus Wertpapiergeschäften) begrenzt. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Erwerbsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze des Abs. 3 und bei der Anwendung der Grenze von 90 vH zusammengefaßt und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften. Die Sicherungseinrichtung ist berechtigt, Entschädigungsforderungen mit Forderungen des Kreditinstitutes aufzurechnen. § 19 Abs. 2 KO ist in allen Fällen der Auszahlung gesicherter Einlagen (Forderungen aus Wertpapiergeschäften) anzuwenden.

(5) Folgende Einlagen (Forderungen aus Wertpapiergeschäften) sind von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen:

1. Einlagen, die andere Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapiersfirmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigkt haben,
- 1a. Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapiersfirmen
2. Eigenmittelbestandteile gemäß § 23 ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit,
3. Einlagen (Forderungen) in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§§ 165 und 278a Abs. 2 StGB),

4. Einlagen (Forderungen) von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Einlagen (Forderungen) regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
5. Einlagen (Forderungen) von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Richtlinie 85/611/EWG). Kapitalanlagegesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie Einlagen von Unternehmen der Vertragsversicherung, Pensionskassen, Pensions- und Rentenfonds,
6. Einlagen (Forderungen) von
  - a) Geschäftsleitern und Mitgliedern gesetzlich oder satzungsgemäß zuständiger Aufsichtsorgane des Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) sowie bei Kreditgenossenschaften von ihren Vorstandsmitgliedern,
  - b) persönlich haftenden Gesellschaftern von Kreditinstituten (Wertpapiersfirmen) in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
  - c) Einlegern (Forderungsberechtigten), die zumindest 5 vH des Kapitals des Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) halten,
  - d) Einlegern (Forderungsberechtigten), die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) betraut sind und
  - e) Einlegern (Forderungsberechtigten), die eine der in lit. a bis d genannten Funktionen in verbundenen Unternehmen (§ 244 HGB) des Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) innehaben,
7. Einlagen (Forderungen) naher Angehöriger (§ 72 StGB) und Dritter, die für Rechnung der unter Z 6 genannten Einleger (Forderungsberechtigten) handeln,
8. Einlagen (Forderungen) anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 HGB) des betroffenen Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) sind,
9. Einlagen (Forderungen), für die der Einleger (Forderungsberechtigte) vom Kreditinstitut (von der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) beigetragen haben,
10. Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma gemäß § 9a Abs. 1) und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln,
11. Einlagen (Forderungen), die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Instrumente gemäß Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG gilt, sowie
12. Einlagen (Forderungen) von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 HGB erfüllen.

(6) Nach den Abs. 1 bis 5 sind auch jene Einlagen gesichert, die ein Kreditinstitut gemäß § 10 in einem Mitgliedstaat oder in einer Zweigstelle in einem Drittland entgegennimmt. Dies gilt auch für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen, die gemäß § 10 in einem Mitgliedstaat oder in einer Zweigstelle in einem Drittland getätigten werden. Bezuglich der von einer Zweigstelle in einem Mitgliedstaat entgegengenommenen Einlagen (durchgeführten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen) ist die Leistungsverpflichtung der Sicherungseinrichtung zusätzlich dadurch begrenzt, daß sie nicht höher sein darf, als es die Leistung des Einlagensicherungssystems oder Anlegerentschädigungssystems dieses Mitgliedstaates wäre. Gewährleistet die Einlagensicherungseinrichtung (das Anlegerentschädigungssystem) in diesem Mitgliedstaat höhere oder weitergehende Sicherung von Einlagen als die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5, so gilt für die von der österreichischen Sicherungseinrichtung zu leistende Entschädigung ausschließlich die Regelung dieses Bundesgesetzes.

(7) Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a erbringen, sind, soferne sie in ihrem Heimatland einer Einlagensicherungseinrichtung im Sinne der Richtlinie 94/19/EG (einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG) angehören, berechtigt, sich der Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes ergänzend zu der Einlagensicherungseinrichtung (zum Anlegerentschädigungssystem) ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuschließen, dem sie ihrem Institutstyp nach angehören würden, wenn sie ein österreichisches Kreditinstitut wären; sind sie aufgrund dessen keinem Fachverband zuordenbar, so können sie sich jenem Fachverband anschließen, dessen Mitglieder im Institutstyp dem betreffenden Kreditinstitut am ähnlichsten sind. Dieser ergänzende Anschluß gilt nur bezüglich der in Österreich entgegengenommenen Einlagen (erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen) und nur insoweit, als die Abs. 1 bis 5 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Einlagen (Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen) gewährleisten als das Einlagensicherungssystem (das Anlegerentschädigungssystem) des Herkunftsmitgliedstaates des Kreditinstitutes. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Kreditinstitute (§ 9 Abs. 1) zu

verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen (Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen) unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 93a sinngemäß anzuwenden. Hierbei darf das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut nicht schlechter gestellt werden als ein österreichisches Kreditinstitut. Hat ein ergänzend freiwillig angeschlossenes Kreditinstitut mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Einlagen gemäß Abs. 2 (Forderungen gemäß Abs. 2a) und bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 93a als eine Zweigstelle zu betrachten.

(7a) Wertpapiersfirmen gemäß § 9a, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a Z 1 bis 4 erbringen, sind, sofern sie in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, berechtigt, sich der Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes ergänzend zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuschließen, dem sie ihrem Institutstyp nach angehören würden, wenn sie ein österreichisches Kreditinstitut wären; sind sie aufgrund dessen keinem Fachverband zuordenbar, so können sie sich jenem Fachverband anschließen, dessen Mitglieder im Institutstyp der betreffenden Wertpapiersfirma am ähnlichsten sind. Für Wertpapiersfirmen gemäß § 9a BWG, die in Österreich das Finanzdienstleistungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG betreiben und diese Dienstleistungen das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten nicht umfassen, sodaß der Erbringer der Dienstleistungen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann, gilt hingegen § 23d WAG. Der ergänzende Anschluß gilt nur bezüglich der in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a Z 1 bis 4 und nur insoweit, als die Abs. 1 bis 5 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates der Wertpapiersfirma. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapiersfirmen zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 93b sinngemäß anzuwenden. Hierbei darf die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapiersfirma nicht schlechter gestellt werden als ein nach Institutstyp und Geschäftsgegenstand vergleichbares österreichisches Kreditinstitut. Hat eine ergänzend freiwillig angeschlossene Wertpapiersfirma mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Forderungen gemäß Abs. 2a und bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 93b als eine Zweigstelle zu betrachten.

(8) Kreditinstitute gemäß den Abs. 1 und 7, die in Österreich sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen, haben das anlagesuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal sowie jeden Einleger auf dessen Wunsch in deutscher Sprache schriftlich und kostenlos über die für die Sicherung der Einlagen geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie gegebenenfalls über die Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaates oder des Drittlandes, falls die von einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes entgegengenommenen Einlagen nach den Vorschriften dieses Drittlandes gesichert sind, zu informieren. Die Verpflichtung zur Information der Einleger gilt sinngemäß für Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Einlagen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs entgegennehmen.

(8a) Kreditinstitute gemäß den Abs. 1 und 7, die in Österreich sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen durchführen und Wertpapiersfirmen gemäß Abs. 7a haben das anlagesuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal sowie jeden Anleger auf dessen Wunsch in deutscher Sprache schriftlich und kostenlos über die für die Anlegerentschädigung geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie gegebenenfalls über die Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaates oder des Drittlandes, falls die von einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes durchgeföhrten Wertpapierdienstleistungen nach den Vorschriften dieses Drittlandes einem Entschädigungssystem unterliegen, zu informieren. Die Verpflichtung zur Information der Anleger gilt sinngemäß für Kreditinstitute und Wertpapiersfirmen, die sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs durchführen.

(9) Kommt das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut (Wertpapiersfirma) seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die betreffende Sicherungseinrichtung hiervon den Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu verständigen. Dieser hat das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut (Wertpapiersfirma) unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Kreditinstitutes (der Wertpapiersfirma) aufzufordern, seinen (ihren) Verpflichtungen nachzukommen. Kommt das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut (Wertpapiersfirma) trotz dieser Maßnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann es (sie) von der Sicherungseinrichtung unter Setzung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgeschlossen werden. Vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses getätigte Einlagen bleiben bis zu ihrer Fälligkeit ergänzend gesichert. Vor dem Zeitpunkt

des Ausschlusses erbrachte Wertpapierdienstleistungen verbleiben nach diesem Zeitpunkt in der Deckung der ergänzenden Anlegerentschädigung. Die Einleger (Anleger) sind von der Sicherungseinrichtung vom Wegfall der ergänzenden Deckung durch Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu benachrichtigen. Das ausgeschlossene Kreditinstitut (Wertpapiersfirma) hat den Umstand des Wegfalls der ergänzenden Deckung im Kassensaal auszuhängen sowie in seiner Werbung und in den Vertragsurkunden deutlich erkennbar anzumerken.

(10) Kreditinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat im Wege der Niederlassungsfreiheit Zweigstellen errichten, sind bezüglich der in diesem Mitgliedstaat entgegengenommenen Einlagen im Sinne des Abs. 7 und Wertpapierdienstleistungen im Sinne des Abs. 7a in gleicher Weise berechtigt, sich einem dortigen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem ergänzend anzuschließen. Der Bundesminister für Finanzen hat bei Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 oder gemäß Abs. 3 gegenüber der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die in Anhang II zur Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Erklärung über die Nichtverfügbarkeit der Einlagen und (oder) die im Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG vorgesehene Mitteilung abzugeben.

(11) Die Werbung mit der Zughörigkeit zu einem Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungssystem ist nur insoweit zulässig, als sich diese auf die Nennung des Sicherungssystems beschränkt, dem das betreffende Kreditinstitut (Wertpapiersfirma) als Mitglied angehört.

§ 93a. (1) Die Sicherungseinrichtungen haben ihre Mitgliedsinstitute zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen (Entschädigung für gesicherte Wertpapierdienstleistungen) unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Die Sicherungseinrichtungen haben jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die die unverzügliche Bemessung und Auszahlung der gesicherten Forderungen ermöglichen. Sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist, gilt die Beitragspflicht zunächst, unbeschadet des Abs. 2, nur für die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung des betroffenen Fachverbandes. Die Beiträge der Mitgliedsinstitute sind im Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen nach dem Anteil der gesicherten Einlagen (§ 93 Abs. 2 bis 5) an der Summe der gesamten gesicherten Einlagen (nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen gemäß § 93 Abs. 2 bis 5) zum vorhergehenden Bilanzstichtag zu bemessen. Im Fall einer Auszahlung einer Entschädigung für gesicherte Wertpapierdienstleistungen erfolgt die Bemessung nach § 93 b. Die Mitgliedsinstitute sind jedoch im Geschäftsjahr insgesamt höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute (Wertpapiersfirmen) gemäß § 93 Abs. 7 und 7a. Im selben Ausmaß haften die Mitgliedsinstitute auch für gegen die Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute (Wertpapiersfirmen) gemäß § 93 Abs. 7 und 7a.

(2) Kann die betroffene Sicherungseinrichtung die Auszahlung gesicherter Einlagen (Forderungen) nicht voll leisten, so sind die Sicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile sind Abs. 1 und § 93b sinngemäß anzuwenden. Diesen Sicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in der Höhe der geleisteten Beiträge und der nachgewiesenen Kosten gegen die betroffene Sicherungseinrichtung zu.

(3) Können die Sicherungseinrichtungen insgesamt die Auszahlung gesicherter Einlagen (Forderungen) nicht voll leisten, so hat die erstbetroffene Sicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Auszahlungsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszugeben, für die der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen kann.

(4) Im Fall der Auszahlung gesicherter Einlagen (Forderungen)

1. eines ergänzend freiwillig angeschlossenen Kreditinstitutes gemäß § 93 Abs. 7,
- 1a. einer freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapiersfirma gemäß § 93 Abs. 7a,
2. eines Kreditinstitutes, dem die Konzession nach dem 30. Juni 1996 erteilt wurde, oder
3. eines Kreditinstitutes, das nach dem 30. Juni 1996 den Fachverband wechselt,

haben alle Sicherungseinrichtungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Die Institute sind verpflichtet, der Sicherungseinrichtung ihres Fachverbandes alle Informationen zu erteilen, die sie für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigt. Die Sicherungseinrichtungen sind ermächtigt, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Institute gemäß Z 1 bis 3 gehören für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des ergänzend freiwilligen Anschlusses gemäß Abs. 7 oder 7a, der Konzessionserteilung oder des Fachverbandswechsels einem gesonderten Rechnungskreis im

Rahmen ihrer Sicherungseinrichtung an. Nach Ablauf von fünf Jahren erlischt die Zugehörigkeit zum gesonderten Rechnungskreis, im Sicherungsfall sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Bestimmungen dieses Absatzes, sondern jene des Abs. 1 anzuwenden.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die zuständige Sicherungseinrichtung beschließt, das Institut gemäß Abs. 4 Z 1 bis 3 von der Anwendung der fünfjährigen Frist des Abs. 4 zu entbinden. Kreditinstitute gemäß Abs. 4 Z 2 können mit mehrheitlicher Zustimmung der Eigentümer auch in die Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes aufgenommen werden, dem die Eigentümer selbst mehrheitlich angehören; diesfalls ist auch die Zustimmung der Sicherungseinrichtung desjenigen Fachverbandes, dem diese Eigentümer angehören, erforderlich.

(6) Sicherungseinrichtungen können abgesehen von der Auszahlung sicherungspflichtiger Einlagen (Forderungen) gemäß den vorstehenden Bestimmungen mit Zustimmung ihrer Mitgliedsinstitute zur Sanierung von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Instituten beitragen. Für die Zustimmung gelten die Mehrheitserfordernisse des § 42 Abs. 1 AO mit der Maßgabe, daß an Stelle der Forderungen die im Sicherungsfall zu leistenden Beiträge treten. Bei der Sanierung von Instituten gemäß Abs. 4 Z 1 bis 3 ist während der Zughörigkeit zum gesonderten Rechnungskreis die Zustimmung aller Sicherungseinrichtungen erforderlich; für die Beschußfassung innerhalb der einzelnen Sicherungseinrichtungen gilt der zweite Satz.

(7) Alle Sicherungseinrichtungen haben im Rahmen eines Frühwarnsystems zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen auszutauschen; für die Erteilung und den Austausch der Informationen gilt Abs. 4 sinngemäß. Alle einer Sicherungseinrichtung angeschlossenen Institute haben dieser jene Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Frühwarnsystems benötigt werden.

(8) Die Sicherungseinrichtung hat

1. ihre Jahresabschlüsse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank vorzulegen und
2. dem Bundesminister für Finanzen das Ausscheiden eines Institutes aus der Sicherungseinrichtung unverzüglich zu melden.

(9) Die Sicherungseinrichtungen haben mit den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der Richtlinie 94/19/EG und gemäß Anhang II der Richtlinie 97/9/EG zusammenzuarbeiten. Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1 und Wertpapiersfirmen gemäß § 9a Abs. 1, die in Österreich über eine Zweigstelle Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen, haben der zuständigen Sicherungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaates alle Informationen zu erteilen, die diese benötigt, um sicherzustellen, daß die Einleger (Anleger) unverzüglich und ordnungsgemäß entschädigt werden.

§ 93b. (1) Für die Feststellung von Forderungen gemäß § 93 Abs. 3b, die gemäß § 93 Abs. 3c angemeldet wurden, die Bemessung der Beitragsleistung der Mitgliedsinstitute und die Auszahlung von Entschädigungsbeträgen sind die folgenden Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert der Instrumente im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles gemäß § 93 Abs. 3 und 3a zu bestimmen. Die Forderung umfaßt auch Zinsen und Dividenden, die im Zeitraum zwischen dem Eintritt des Sicherungsfalles (§ 93 Abs. 3 und 3a) und der Auszahlung der Entschädigung angefallen sind.

(3) Der gemäß § 23 Abs. 7 DepG bestellte Kurator hat der Sicherungseinrichtung alle für die Feststellung der Höhe von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Informationen zu erteilen und mit der Sicherungseinrichtung zusammenzuarbeiten. Der Kurator hat insbesondere die Sicherungseinrichtung ehestmöglich über die Zusammensetzung und Höhe der Sondermasse gemäß § 23 Abs. 6 DepG zu informieren. Wenn bis zum Ablauf des Anmeldungszeitraums gemäß § 93 Abs. 3c angenommen werden kann, daß die Sondermasse gemäß § 23 Abs. 6 DepG zur Befriedigung der Forderungsberechtigten aus Wertpapierdienstleistungen ausreichende Deckung bietet, so ist die Sicherungseinrichtung zur Auszahlung von Entschädigungen nicht verpflichtet. Die Sicherungseinrichtung hat eine solche Feststellung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(4) Die Sicherungseinrichtung hat unverzüglich nach Ablauf des Anmeldungszeitraums Beiträge der Mitgliedsinstitute zur Deckung der Entschädigungsansprüche einzuheben. Die Beitragsleistung der Mitgliedsinstitute für die Auszahlung der Entschädigungen für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen ist nach dem Anteil der Provisionserträge gemäß Anlage 2 zu § 43, Teil 2, Position 4 am Gesamtbetrag der genannten Provisionserträge aller Mitgliedsinstitute zum vorhergehenden Bilanzstichtag zu bemessen.

(5) Stehen der Feststellung der Forderungen oder der Aufbringung der Entschädigungswerte außergewöhnliche Hindernisse entgegen, oder teilt der gemäß § 23 Abs. 7 DepG bestellte Kurator mit, daß die Feststellung der Höhe der Sondermasse gemäß § 23 Abs. 6 auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, und kann aufgrund dessen die Frist gemäß § 93 Abs. 3a nicht eingehalten werden, so verlängert sich diese Frist um weitere drei Monate. Der Bundesminister für Finanzen ist weiters auf Antrag der betroffenen Sicherungseinrichtung berechtigt, nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank die Verlängerung der Frist um drei Monate zu bewilligen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Abwehr eines volkswirtschaftlichen Schadens, insbesondere durch die Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems, erforderlich ist."

**12. § 98 Abs. 2 Z 10 lautet:**

"10. unzulässige Werbung mit der Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungssystem betreibt (§ 93 Abs. 11)."

**13. Im § 99 Z 13 wird jeweils das Wort "Einlagensicherungseinrichtung" durch das Wort "Sicherungseinrichtung" ersetzt.**

**14. § 99 Z 14 lautet:**

"14. es als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Sicherungseinrichtung unterläßt, dem Bundesminister für Finanzen das Ausscheiden eines Institutes aus der Sicherungseinrichtung gemäß § 93a Abs. 8 zu melden;"

**15. Im § 103 wird nach der Z 31 folgende Z 31a. eingefügt:**

31a. (zu §§ 93 bis 93b)

Die Anmeldung von Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gemäß § 93 Abs. 3c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1998 kann ab der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1998 für alle Sicherungsfälle erfolgen, die ab dem 26. September 1998 eingetreten sind. Die in § 93 Abs. 3c genannte Frist beginnt für vor dem 1. Jänner 1999 angemeldete Forderungen ab dem 1. Jänner 1999 zu laufen."

**16. Dem § 107 wird folgender Abs. 12 angefügt:**

"(12) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des XIX. Abschnitts, § 4 Abs. 6, § 10 Abs. 4 Z 2, § 35 Abs. 1 Z 3, § 38 Abs. 4, § 61 Abs. 1, § 73 Abs. 1 Z 10, § 75 Abs. 3 Z 6, § 77 Abs. 4 Z 17, § 92 Abs. 7, Abschnitt XIX samt Überschrift, § 98 Abs. 2 Z 10 und § 99 Z 13 und 14 sowie Anlage 2 zu § 43, Teil 1, Passiva, Z 4 und 5 der Posten unter der Bilanz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

**17. Anlage 2 zu § 43, Teil 1, Passiva, Z 4 und 5 der Posten unter der Bilanz lautet:**

"4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14  
darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7

5. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1

darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und 4"

## Artikel II

### Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes

Das Wertpapieraufsichtsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998, wird wie folgt geändert:

**1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

**Im II. Abschnitt wird nach der Bezeichnung "Rechnungslegung und Jahresabschlußprüfung § 23" eingefügt:**

"Anlegerentschädigung §§ 23a - 23d"

**2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

"(4) Vor Erteilung einer Konzession zum Betrieb des Geschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG ist die Entschädigungseinrichtung anzuhören."

**3. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

"(4) Sinkt das Eigenkapital aufgrund einer Auszahlung von Entschädigungen gemäß § 23b unter das gemäß Abs. 2 erforderliche Ausmaß, so hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen das erforderliche Ausmaß von 25vH der fixen Gemeinkosten längstens innerhalb der folgenden drei Geschäftsjahre zu erreichen."

*4. Nach dem § 23 werden folgende §§ 23a bis 23d samt Überschrift eingefügt:*

#### **"Anlegerentschädigung"**

§ 23a. (1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die Verwaltung von Kundenportefeuilles mit Verfügungsvollmacht im Auftrag des Kunden (§ 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG) durchführen, haben einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Gehört ein solches Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Entschädigungseinrichtung nicht an, so erlischt seine Berechtigung (Konzession) zum Betrieb des Finanzdienstleistungsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG; § 7 Abs. 2 BWG ist anzuwenden.

(2) Die Entschädigungseinrichtung hat alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Berechtigung zum Betrieb des Vermögensverwaltungsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG als Mitglieder aufzunehmen. Die Entschädigungseinrichtung ist in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person zu betreiben. Die Entschädigungseinrichtung hat zu gewährleisten, daß, falls über ein Mitgliedsinstitut der Konkurs eröffnet wird (die Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe c der Richtlinie 97/9/EG erfolgt), Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen gemäß § 93 Abs. 2a bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Anleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Höhe und Berechtigung der Forderung festgestellt wurden, ausbezahlt werden. Die Bestimmungen des § 93 Abs. 3 BWG über anhängige Strafverfahren im Sinne des § 93 Abs. 5 Z 3 BWG sowie über Unterstützungs- und Informationspflichten gegenüber der Entschädigungseinrichtung sind anzuwenden.

(3) Die Entschädigungseinrichtung hat nach Maßgabe der §§ 23a bis 23d und der anzuwendenden Bestimmungen des BWG Anleger für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, daß ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht in der Lage war, entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen geschuldet werden oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften verwaltet werden.

Von der Entschädigung ausgeschlossen sind Forderungen im Sinne von § 93 Abs. 5 Z 1a bis 12 BWG sowie Bestandteile des Eigenkapitals des Wertpapierdienstleistungsunternehmens.

(4) Folgende Bestimmungen des BWG sind hinsichtlich der sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen anzuwenden: § 93 Abs. 4, 6, 8a und 11; § 93a Abs. 6 hinsichtlich der Möglichkeit, zur Sanierung von Mitgliedsinstituten beizutragen, sowie § 93b Abs. 2 und 4.

§ 23b. (1) Die Entschädigungseinrichtung hat ihre Mitgliedsinstitute zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung von Entschädigungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Die Entschädigungseinrichtung hat jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die die unverzügliche Bemessung und Auszahlung der gesicherten Forderungen ermöglichen.

(2) Forderungsberechtigte aus Wertpapierdienstleistungen können während eines Zeitraums von fünf Monaten ab der Eröffnung des Konkurses (Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe c der Richtlinie 97/9/EG) ihre Ansprüche bei der Entschädigungseinrichtung anmelden. § 93 Abs. 3c letzter Satz BWG ist anzuwenden.

(3) Die Entschädigungseinrichtung hat unverzüglich nach Ablauf des Anmeldungszeitraums Beiträge der Mitgliedsinstitute zur Deckung der Entschädigungsansprüche einzuhaben. Die nach § 93b Abs. 4 BWG zu bemessenden Beiträge sind für das einzelne Mitgliedsinstitut dadurch begrenzt, daß es im Geschäftsjahr höchstens zu Beitragssleistungen im Ausmaß von 10vH des Eigenkapitals (§ 23 Abs. 3) verpflichtet ist.

(4) Die Entschädigungseinrichtung hat zu gewährleisten, daß Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen gemäß § 23a Abs. 3 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Anleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Höhe und Berechtigung der Forderung festgestellt wurden, ausbezahlt werden. Die Entschädigungseinrichtung ist berechtigt, Entschädigungsforderungen mit Forderungen des Mitgliedsinstituts aufzurechnen. § 19 Abs. 2 KO ist anzuwenden.

(5) Stehen der Feststellung der Forderungen oder der Aufbringung der Entschädigungswerte außergewöhnliche Hindernisse entgegen und kann aufgrund dessen die Frist gemäß Abs. 4 nicht eingehalten werden, so verlängert sich diese Frist um weitere drei Monate. Die BWA ist weiters auf Antrag der Entschädigungseinrichtung berechtigt, die Verlängerung der Frist um weitere drei Monate zu bewilligen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Abwehr eines volkswirtschaftlichen Schadens, insbesondere durch die Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems, erforderlich ist."

**§ 23c. (1) Die Entschädigungseinrichtung hat**

1. ihre Jahresabschlüsse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der BWA vorzulegen und
2. der BWA das Ausscheiden eines Institutes aus der Sicherungseinrichtung unverzüglich zu melden.

(2) Kreditinstitute, die im Rahmen von Bankgeschäften mit der Anschaffung, Veräußerung, Verwahrung oder Verwaltung von Geldern oder Instrumenten des Mitgliedsinstituts oder von dessen Kunden betraut sind, haben den Entschädigungseinrichtung die zur Feststellung der Forderungen erforderlichen Informationen zu erteilen.

§ 23d. (1) Wertpapiersfirmen gemäß § 9a BWG, die in Österreich das Finanzdienstleistungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG betreiben und diese Dienstleistungen das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten nicht umfassen, sodaß der Erbringer der Dienstleistungen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann, sind, sofern sie in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, berechtigt, sich der Entschädigungseinrichtung ergänzend zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuschließen; als Sicherungsfall gilt diesfalls die Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe c der Richtlinie 97/9/EG. Der ergänzende Anschluß gilt nur bezüglich der in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen und nur insoweit, als die §§ 23a und 23b eine höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates der Wertpapiersfirma. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapiersfirmen zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 93b Abs. 2 und 4 BWG sinngemäß anzuwenden. Hierbei darf die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapiersfirma nicht schlechter gestellt werden als ein nach Institutstyp und Geschäftsgegenstand vergleichbares österreichisches Kreditinstitut. Hat eine ergänzend freiwillig angeschlossene Wertpapiersfirma mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Forderungen und bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 93b als eine Zweigstelle zu betrachten.

(2) Kommt die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapiersfirma ihren Verpflichtungen nicht nach, so hat die Entschädigungseinrichtung hiervon die BWA unverzüglich zu verständigen. Dieser hat die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapiersfirma unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Wertpapiersfirma aufzufordern, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Kommt die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapiersfirma trotz dieser Maßnahmen ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann sie von der Entschädigungseinrichtung unter Setzung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgeschlossen werden. Vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachte Wertpapierdienstleistungen verbleiben nach diesem Zeitpunkt in der Deckung der ergänzenden Anlegerentschädigung. Die Anleger sind von der Sicherungseinrichtung vom Wegfall der ergänzenden Deckung durch Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu benachrichtigen. Die ausgeschlossene Wertpapiersfirma hat den Umstand des Wegfalls der ergänzenden Deckung im Kassensaal auszuhängen sowie in seiner Werbung und in den Vertragsurkunden deutlich erkennbar anzumerken.

(3) Die Entschädigungseinrichtung hat mit den Anlegerentschädigungssystemen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der Richtlinie 97/9/EG zusammenzuarbeiten. Wertpapiersfirmen gemäß Abs. 1 haben der zuständigen Sicherungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaates alle Informationen zu erteilen, die diese benötigt, um sicherzustellen, daß die Anleger unverzüglich und ordnungsgemäß entschädigt werden. Im übrigen gelten für Wertpapiersfirmen gemäß Abs. 1 die Bestimmungen der §§ 23a bis 23c und § 27 einschließlich der dort genannten Bestimmungen des BWG.

(4) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat im Wege der Niederlassungsfreiheit Zweigstellen errichten, sind bezüglich der in diesem Mitgliedstaat erbrachten Wertpapierdienstleistungen in gleicher Weise berechtigt, sich einem dortigen Anlegerentschädigungssystem ergänzend anzuschließen. Die BWA hat bei Konkurs des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gegenüber der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die im Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG vorgesehene Mitteilung abzugeben."

*5. Im § 27 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

"(3a) Wer

1. es als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Anlegerentschädigungseinrichtung unterläßt, der BWA entgegen § 23c Abs. 1 Z 1 den Jahresabschluß rechtzeitig vorzulegen, oder
2. es als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Anlegerentschädigungseinrichtung unterläßt, der BWA entgegen § 23c Abs. 1 Z 2 das Ausscheiden eines Institutes unverzüglich anzugeben, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 100.000 S zu bestrafen."

*6. § 27 Abs. 6 lautet:*

"(6) Bei Verletzung der für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden §§ 10 Abs. 5, 20 Abs. 5, 40 und 41 Abs. 1 bis 4, 73 Abs. 1 Z 1 bis 8 und 93 Abs. 8a BWG ist § 98 Abs. 2 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von 300.000 S der Betrag von 100.000 S tritt."

*7. Dem § 32 werden folgende Z 8 und 9 angefügt:*

*"8. (zu § 23a bis 23c)*

Die Entschädigungseinrichtung ist spätestens bis zum 30. Juni 1999 einzurichten. Die Einrichtung ist der BWA unverzüglich unter gleichzeitiger Übermittlung des Mitgliederverzeichnisses anzugeben.

9. Die Anmeldung von Forderungen gemäß § 23b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1998 kann ab der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1998 für alle Entschädigungsfälle erfolgen, die ab dem 26. September 1998 eingetreten sind. Die in § 23b Abs. 3 genannte Frist beginnt für vor dem 1. Jänner 1999 angemeldete Forderungen ab diesem Tag zu laufen; sie gilt für solche Forderungen als verlängert im Sinne von § 23b Abs. 5."

*8. Dem § 34 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

"(4) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der §§ 23a bis 23c, § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 4, §§ 23a bis 23d, § 27 Abs. 3a und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

## Artikel

### Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 650/1987, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 23 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

"Dies gilt auch für Forderungen von Anlegern, die den gemäß den §§ 93ff BWG ausbezahlten Entschädigungsbetrag übersteigen, sowie für Ansprüche von Sicherungseinrichtungen (§ 93ff BWG), die von Anlegern im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens abgetretene Forderungen geltend machen."

*2. § 27 erhält die Bezeichnung § 27 Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:*

"(2) § 23 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

## Vorblatt

**Problem:**

Die EU-Richtlinie 97/9/EG über Anlegerentschädigungssysteme, die für Wertpapiervermögen ähnliche Entschädigungsvorkehrungen wie bei der Einlagensicherung vorschreibt, ist in nationales Recht umzusetzen.

**Ziel:**

Auch bei Zusammentreffen von Zahlungsunfähigkeit einer Bank (Wertpapierfirm) und rechtswidrigen Handlungen gegen Anleger-Wertpapiervermögen sollen die Anleger bis zu einer bestimmten Höhe entschädigt werden.

**Problemlösung:**

Gesetzliche Regelung der Entschädigungspflicht und der organisatorischen Aufbringung der Entschädigungsbeträge.

**Kosten:**

Keine Kosten im öffentlichen Bereich, da sowohl die Aufbringung von Entschädigungsbeträgen als auch die Organisation durch die Banken (Wertpapierfirmen) selbst, im wesentlichen durch die bestehenden Einlagensicherungssysteme zu erfolgen hat.

**EU-Konformität:**

Entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie 97/9/EG.

**Alternativen:**

Nichtumsetzung der Richtlinie mit den Konsequenzen der Vertragsverletzung sowie der Haftung des Bundes gegenüber künftig geschädigten Anlegern.

## Erläuterungen

### **Allgemeiner Teil**

Die EU-Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger sieht ähnliche Schutzvorkehrungen wie bei der Einlagensicherung für Wertpapiervermögen im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Bank oder Wertpapierfirma vor, wobei eine Entschädigung für den Verlust von Wertpapieren (Instrumenten) an sich nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vermögen der Anleger auch durch rechtswidrige Handlungen verkürzt wurde, da ansonsten die bestehenden Regelungen des DepotG ausreichend sind. Die Änderungen im DepotG sind dementsprechend technischer Natur.

In Österreich sind in erster Linie Kreditinstitute betroffen, da Geschäfte, die das Halten von Geld und Wertpapieren von Kunden umfassen, Bankgeschäfte darstellen. Aus diesem Grund, sowie auch deshalb, weil Zahlungsunfähigkeit gleichzeitig auch der auslösende Sachverhalt für die Einlagensicherung ist, soll die Feststellung und Aufbringung der Entschädigungsbeträge weitestgehend den bestehenden sektoralen Einlagensicherungseinrichtungen übertragen werden, was auch den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten soll. Sonderregelungen bzw. neue organisatorische Einrichtungen sind nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Konzession für die Vermögensverwaltung nach dem WAG erforderlich.

Für Zweigstellen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen verlangt die EU-RL - wie bei der Einlagensicherung - die Möglichkeit zur Teilnahme am Entschädigungssystem des Aufnahmemitgliedstaates insoweit, als dieser höhere Deckung gewährt ("topping up"). Aus diesem Grund wird nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen höheren Entschädigungsstandard als den Richtlinien-Mindeststandard vorzusehen; auch soll die wirtschaftliche Belastung der Banken begrenzt werden, da ein die Anlegerentschädigung auslösender Vorgang in der Regel gleichzeitig einen Einlagensicherungsfall darstellen wird. Somit entspricht der vorgesehene Anlegerentschädigungsstandard im Ausmaß und den Ausnahmefällen einerseits den Richtlinien-Mindestvorgaben, andererseits besteht weitgehende Parallelität zur Einlagensicherung (zB Höchstentschädigung jeweils 20.000 ECU-Gegenwert, 90% Deckung, Ausnahmekatalog).

In zeitlicher Hinsicht ist festzuhalten, daß als Termin für die Umsetzung der Richtlinie 97/9/EG der 26. 9. 1998 vorgeschrieben ist, was zwar ein erstmögliches Inkrafttreten erfordert, dieses jedoch nicht unbedingt vor dem genannten Termin erfolgen muß, da die Anwendbarkeit auf Sachverhalte, die ab dem 26. 9. 1998 verwirklicht sind, im Gesetz sichergestellt ist.

Der praktische Anwendungsbereich für die Anlegerentschädigung dürfte insofern gering sein, bzw. selten vorkommen, als nicht schon allein - wie bei der Einlagensicherung - die Zahlungsunfähigkeit eines Institutes die Entschädigung auslöst, sondern es müßte zusätzlich das Anlegervermögen durch rechtswidrige Handlungen soweit verringert worden sein, daß auch das gemäß § 23 Abs. 6 DepotG schon nach geltendem Recht der vorzugsweisen Anlegerentschädigung vorbehaltene Vermögen nicht ausreicht, um den Anlegern ihr Vermögen rückzuerstatten. Dadurch, sowie auch durch die Entschädigungsobergrenze von 260.000 Schilling (entspricht dem Einlagensicherungsbetrag) sollte sich die Belastung der aufbringungspflichtigen Institute in vertretbaren Grenzen halten. Ungeachtet geringer Anwendungswahrscheinlichkeit besteht jedenfalls EU-rechtliche Umsetzungspflicht sowie die Gefahr für den Bund, daß im Fall der Nichtumsetzung geschädigte Anleger ihre Entschädigungsansprüche unmittelbar beim Bund geltend machen könnten.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 (Änderungen des Bankwesengesetzes)**

##### **Zu 2. (§ 4 Abs. 6)**

Die Änderung trägt dem gem. §§ 93ff erweiterten Aufgabenbereich der bisherigen Einlagensicherungseinrichtungen Rechnung (zusätzlich Aufgabe der Anlegerentschädigung, Bezeichnungsänderung).

##### **Zu 3. (§ 10 Abs. 4 Z 2)**

Trägt dem erweiterten Aufgabenbereich der Sicherungseinrichtung Rechnung.

##### **Zu 4. (§ 35 Abs. 1 Z 3)**

Trägt dem erweiterten Aufgabenbereich der Sicherungseinrichtung Rechnung.

**Zu 5. (§ 38 Abs. 4):**

Eine materielle Erweiterung der Ausnahme vom Bankgeheimnis für die Zusammenarbeit von Sicherungssystemen erfolgt hinsichtlich der Anlegerentschädigung. Sie ist für die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und deren Auszahlung unbedingt erforderlich. Der Verweis auf §§ 93 bis 93b stellt hingegen keine materielle Erweiterung dar (gilt nur hinsichtlich der in diesen Bestimmungen ausdrücklich geregelten Zusammenarbeitserfordernisse), sondern ist technisch begründet, weil die Zusammenarbeitsregelungen auf viele Einzelbestimmungen verteilt sind.

**Zu 6. (§ 61 Abs. 1):**

Terminologische Änderungen ("Sicherungseinrichtung")

**Zu 7. (§ 73 Abs. 1 Z 10):**

Terminologische Änderung ("Sicherungseinrichtung")

**Zu 8. (§ 75 Abs. 3 Z 6)**

Terminologische Änderung ("Sicherungseinrichtung")

**Zu 9. (§ 77 Abs. 4 Z 17)**

Ergibt sich aus den Änderungen der §§ 93ff betr. Anlegerentschädigung.

**Zu 10. (§ 92 Abs. 7)**

Terminologische Änderung.

**Zu 11. (XIX. Abschnitt samt Überschrift)**

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung werden grundsätzlich vom selben Tatbestand, der Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstituts (Wertpapiersfirma) ausgelöst. Es wäre unrationell, zusätzlich zu den bestehenden Einlagensicherungseinrichtungen neue Systeme für die Anlegerentschädigung zu schaffen, um parallele Verfahren durchzuführen. Es wird daher den Einlagensicherungseinrichtungen die Aufgabe der Anlegerentschädigung zusätzlich übertragen, was insbesondere Gesetzesänderungen organisatorischer und technischer Art erfordert. Entsprechend dem erweiterten Aufgabenbereich wird die Bezeichnung "Einlagensicherung" durch den generellen Ausdruck "Sicherungseinrichtung" ersetzt.

**Zu § 93 Abs. 1:**

Die Pflicht der Zugehörigkeit zu einem Entschädigungssystem als Konzessionsvoraussetzung für sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen entspricht Art. 2 Abs. 1 letzter Satz der RL 97/9/EG.

**Zu § 93 Abs. 2a:**

Die RL 97/9/EG nennt im Art. 2 Abs. 2, 3. Unterabsatz folgende Forderungen, die von der Deckung zu erfassen sind:

Forderungen, die dadurch entstanden sind, daß "eine Wertpapiersfirma" (gilt ebenso für Kreditinstitute) nicht in der Lage war, .... Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergefächten gehalten werden, oder den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergefächten gehalten, verwahrt oder verwaltet werden: siehe auch Abs. 3a.

Solche Forderungen können aus jenen Bankgeschäften entstehen, die in Abs. 2a Z 1 bis 4 aufgezählt sind. Weiters ist aus der ausdrücklichen Anführung "oder verwaltet" im RL-Text abzuleiten, daß auch Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b grundsätzlich sicherungspflichtig sind. Die sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gem. Abs. 2a decken sich im übrigen weitgehend mit jenen der entspr. deutschen Regelung (§ 1 Abs. 1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz). Für Vermögensverwalter mit WAG-Konzession enthält das WAG entsprechende Regelungen (siehe Art. II).

**Zu § 93 Abs. 3:**

Die Bestimmung wurde nur terminologisch angepaßt ("Sicherungseinrichtung"). Materialiell enthält sie weiterhin nur Regelungen betreffend gesicherte Einlagen, um den ohnedies bereits sehr umfangreichen Absatz nicht durch zusätzliche Regelungen zu überfrachten. Die Auszahlung der Entschädigung von Wertpapier-Forderungen ist daher gesondert in Abs. 3a geregelt, wobei einige Regelungen des Abs. 3 anwendbar gemacht werden.

**Zu § 93 Abs. 3a:**

Die Bestimmung enthält Vorschriften über die Auszahlung der Entschädigung für gesicherte Wertpapierforderungen. Sie entspricht Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1, 1. Unterabsatz, sowie Anhang II lit. c der RL 97/9/EG. Das Verfahren entspricht grundsätzlich jenem bei der Einlagensicherung, wobei

sich die Frist für die Auszahlung nach Art. 9 Abs. 2 der genannten RL richtet. Die durch Verweis auf Abs. 3 geregelten Bedingungen betreffend Gemeinschaftskonten und Geldwäscherei entsprechen den Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 der genannten RL. Weiters durch Verweis anzuwenden sind die Vorschriften des Abs. 3 über Anderkonten und die erforderliche Informations- und Unterstützungsplflicht gegenüber der Sicherungseinrichtung.

**Zu § 93 Abs. 3b:**

Die Definition der entsschädigungspflichtigen Forderungen entspricht Art. 2 Abs. 2 2. Unterabsatz der RL 97/9/EG.

**Zu § 93 Abs. 3c:**

Da ein gewisser Zeitraum für die Erhebung des vorhandenen Wertpapierbestandes sowie für Bewertungen erforderlich ist, wird eine Frist von 5 Monaten eingeräumt, welche Art. 9 Abs. 1 der RL 97/9EG entspricht. Die Frist für die Auszahlung nach Abs. 3a läuft daher erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Forderung innerhalb dieses 5-Monatszeitraums. Die Regelung für unverschuldete Säumnis, bzw. objektive Unmöglichkeit der zeitgerechten Forderungsanmeldung entspricht Art. 9 Abs. 1 2. Unterabsatz der RL; denkmögliche Anwendungsfälle könnten zB bei Ansprüchen schwer erkrankter oder pflegebefohlener Personen vorliegen. Hingegen wird ein (auch längerer) Auslandsaufenthalt angesichts heutiger Kommunikationsmittel nicht automatisch, sondern nur in besonderen Fällen die Fristversäumnis verhindern.

**Zu § 93 Abs. 3d:**

Vom Zuordnungswahlrecht nach Art. 2 Abs. 3 der RL 97/9/EG war zweckmäßigerweise Gebrauch zu machen, da bei Kreditinstituten sowohl die Einlagensicherung als auch die Anlegerentschädigung vom selben System durchzuführen ist. Bei Guthaben auf Konten kann nämlich eine Forderung die Kriterien beider Sicherungssysteme erfüllen, sodaß eine Zuordnung erforderlich ist. Eine Doppelentschädigung darf sich daraus jedoch ebensowenig ergeben (siehe auch Art. 2 Abs. 3 letzter Satz der vorzit. RL-Bestimmung) wie eine Schlechterstellung von Gläubigern durch willkürliche Zuordnung um den Entschädigungsbetrag zu verringern. Dies wäre dann der Fall, wenn bei dem einen Sicherungssystem (zB. Einlagensicherung) der Höchstentschädigungsbetrag bereits ausgeschöpft ist, in einem solchen Fall müßte ein Konto-Guthaben (zB hinterlegte Deckung für nicht ausgeführte Kaufaufträge) des Gläubigers als Forderung aus Wertpapierdienstleistungen entschädigt werden, wenn dort der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

**Zu § 93 Abs. 4**

Die Änderungen des Abs. 4 stellen Ergänzungen hinsichtlich Anlegerentschädigung dar, die bereits für die Einlagensicherung gelten. Es sind dies: der Abschlag von 10% der Gesamtforderung (Art. 4 Abs. 4 der RL 97/9/EG), die Zusammenfassung bestimmter Gesellschafter (Art. 8 Abs. 2 3. Unterabsatz der RL 97/9/EG) sowie die Aufrechnungsmöglichkeit mit Forderungen des Kreditinstituts (Art. 2 Abs. 4 RL 97/9/EG).

**Zu § 93 Abs. 5:**

Die Ergänzung des Ausnahmekatalogs für gesicherte Einlagen auch für entsprechende Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen entspricht dem Richtlinien-Anhang 1 sowie hinsichtlich Z 11 dem Art. 8 Abs. 1 2. Unterabsatz der Richtlinie 97/9/EG. Zur Notwendigkeit der Einschränkungen siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil betreffend "topping up"- Problematik.

**Zu § 93 Abs. 6:**

Ergänzt die bestehenden Regelungen hinsichtlich der durch das Niveau des Aufnahme-Mitgliedstaates begrenzten Entschädigungspflicht der inländischen Anlegerentschädigung ("crowding down", vgl. Art. 7 Abs. 1 2. Unterabsatz der RL 97/9/EG).

**Zu § 93 Abs. 7:**

Abs. 7 wurde um die ergänzende Anschlußmöglichkeit von Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten zum Sicherungssystem auch für die Anlegerentschädigung ergänzt. Damit wird für Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten den Erfordernissen gemäß Art. 7 Abs. 1 der RL 97/9/EG Rechnung getragen; siehe im übrigen auch die Ausführungen im allgemeinen Teil ("topping up") sowie zu Abs. 7a.

**Zu § 93 Abs. 7a:**

Die RL 97/9/EG verlangt für den ergänzenden Anschluß an die Entschädigungssysteme des Aufnahmemitgliedstaates, daß er nach objektiven und allgemein geltenden Bedingungen erfolgen kann und für jenes System gelten soll, das das für den jeweiligen Institutstyp vorgesehen ist bzw. diesem am

hesten entspricht. In diesem Sinn wurden in den Abs. 7 und 7a die Zuordnung nach folgenden Kriterien für verschiedene Institutstypen getroffen:

- Für Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die auch sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen, soll nicht die Mitgliedschaft in getrennten Systemen für Einlagensicherung und Anlegerentschädigung erforderlich sein. Die Teilnahme an der für Kreditinstitute bereits bestehenden Sicherungseinrichtung (siehe auch § 93 a Abs. 4) auch für Anlegerentschädigungsansprüche, wie in der Änderung des Abs. 7 vorgesehen, ist verwaltungsökonomisch und trägt dem Diskriminierungsverbot Rechnung.
- Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG üben definitionsgemäß hauptsächlich Geschäftstätigkeiten aus, die in Österreich Bankgeschäfte darstellen. Sie unterliegen diesbezüglich denselben Vorschriften wie Kreditinstitute insbesondere hinsichtlich der Unterlegung der Geschäfte mit Eigenmitteln sowie einer vergleichbaren Aufsicht. Ansprüche der Anlegerentschädigung entstehen typischerweise aus Geschäften, die das Halten von Instrumenten oder Geldern von Kunden umfassen, bzw. stellt der Entschädigungsanspruch definitionsgemäß auf den Betrieb des solcher Geschäfte ab (vgl. Definition im Abs. 3b, bzw. Art. 2 Abs. 2 2. Unterabsatz der RL 97/9/EG). Solche Wertpapierfirmen sind daher ebenfalls der jeweils ihrem Institutstyp nach geeigneten Sicherungseinrichtung hinsichtlich des ergänzenden Anschlusses zuzuordnen, wobei ebenfalls § 93a Abs. 4 anzuwenden ist.
- Der persönliche Geltungsbereich der Sicherungspflicht für die Anlegerentschädigung wird in Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 97/9/EG mit "Wertpapierfirma gemäß Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG, die nach deren Artikel 3 zugelassen ist" umschrieben. Darunter fallen auch Unternehmen aus Mitgliedstaaten, die der Definition für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Z 19 BWG entsprechen. Für diese Institute sind nach Geschäftsgegenstand und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht die Sicherungseinrichtungen für Kreditinstitute, sondern jene für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 23a ff WAG entsprechend; siehe hierzu insbesondere § 23d WAG.

#### **Zu § 93 Abs. 8 und 8a:**

Abs. 8 regelt weiterhin die Informationspflichten der Kreditinstitute über die Einlagensicherung.

Der neue Abs. 8a regelt die entsprechenden Informationsverpflichtungen über die Anlegerentschädigung, wobei diese Bestimmungen für Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten gelten, sowie für alle Kreditinstitute, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen. Die Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 1 und 2 der RL 97/9/EG.

#### **Zu § 93 Abs. 9:**

Die Änderung des Abs. 9 ergänzt die für die Einlagensicherung bestehenden Regelungen hinsichtlich des Ausscheidens eines Instituts aus der Deckung für Wertpapierdienstleistungen. Sie entspricht Art. 7 Abs. 2 der RL 97/9/EG.

#### **Zu § 93 Abs. 10:**

Die Änderung ergänzt die Information der Herkunftsmitgliedstaatsbehörden durch den BMF um den die Anlegerentschädigung auslösenden Sicherungsfall. Sie entspricht Anhang II lit. b der RL 97/9/EG.

#### **Zu § 93 Abs. 11:**

Die Änderung entspricht der Verpflichtung gem. Art. 10 Abs. 3 der RL 97/9/EG, die Werbung mit Sicherungssystemen zu begrenzen.

#### **Zu § 93a Abs. 1 bis 3:**

Die Organisation der Beitragsaufbringung durch die Sicherungseinrichtungen bleibt grundsätzlich unverändert, bzw. werden die Bestimmungen für die Aufbringung von Deckungsbeträgen für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen erweitert. Eine Sonderregelung ist diesbezüglich nur für die Bemessung der Wertpapier-Forderungen erforderlich, diese wird in § 93b getroffen. Die EU-RL 97/9/EG überlässt die Art der Aufbringung den Mitgliedstaaten, was im 23. Erwägungsgrund der RL auch zum Ausdruck gebracht wird. Weiters besagt dieser Erwägungsgrund, daß die Finanzierungskapazität der Systeme sowie die Stabilität des Finanzsystems zu beachten ist. In diesem Sinne wurde die Begrenzung der Beitragsleistung je Institut mit einem Drittel der Haftrücklage (siehe Abs. 1) beibehalten.

**Zu § 93a Abs. 4:**

Die Änderung ergänzt die ergänzend angeschlossenen Wertpapierfirmen gemäß § 93 Abs. 7a.

**Zu § 93a Abs. 6 bis 8:**

Die Änderungen ergänzen die ergänzend angeschlossenen Wertpapierfirmen gemäß § 93 Abs. 7a.

**Zu § 93a Abs. 9:**

Ergänzung hinsichtlich der erforderlichen Zusammenarbeit mit anderen Anlegerentschädigungssystemen.

**Zu § 93b Abs. 1:**

Zusätzlich zu den Regelungen der §§ 93 und 93a sind einige für die Anlegerentschädigungsfeststellung und -Auszahlung spezifische technische Regelungen erforderlich, die in § 93b zusammengefaßt sind. Sie ergeben sich überwiegend aus Erfordernissen der Richtlinie 97/9/EG.

**Zu § 93b Abs. 2:**

Die Bemessung nach dem Marktwert zur Zeit des Sicherungsfalles entspricht Art. 2 Abs. 4 der RL 97/9/EG (die in genannter RL-Bestimmung ebenfalls geregelte Zulässigkeit der Aufrechnung ergibt sich bereits aus § 93 Abs. 4). Die ausdrückliche Regelung, daß auch Zinsen und andere Erträge umfaßt sind, dient der Klarstellung; eine entsprechende Bestimmung findet sich auch im deutschen Gesetz zur Umsetzung der EU-Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinie (§ 4 Abs. 3).

**Zu § 93b Abs. 3:**

Besonders wichtig zur Feststellung allfälliger Entschädigungsansprüche ist die rasche Kenntnis von der Höhe des Sondervermögens gemäß § 23 Abs. 6 DepG. Dies erfordert enge Zusammenarbeit mit dem Kurator.

**Zu § 93b Abs. 4:**

Zur Bemessung der Beiträge kommen grundsätzlich zwei Varianten in Frage: sehr genau wäre eine anteilige Bemessung nach verschiedenen Kriterien wie dem Volumen des verwalteten Wertpapiervermögens, den Provisionserträgen, die ausschließlich aus dem Wertpapier-Kundengeschäft herühren u.ä. Diese Variante hat jedoch den Nachteil, daß sie für die Institute äußerst verwaltungsaufwendig ist, was auch entsprechende Kosten verursacht (zB wären bei Einbeziehung verwalteten Vermögens Bewertungen erforderlich, wobei auch derivative Instrumente einzubeziehen sind.) Es wurde daher der verwaltungswirtschaftlichen Variante der Vorzug gegeben, wonach die als Bezugsgröße herangezogene G/V-Position zwar nicht genau (es sind auch wertpapierfremde Positionen enthalten), aber immerhin tendentiell den Umsang des Wertpapiergeschäfts abbildet und diese Zahlen ohne besondere Berechnungen jederzeit sofort zur Verfügung stehen.

**Zu § 93b Abs. 5:**

Die Bestimmung macht von der in Art. 9 Abs. 2 2. Unterabsatz der RL 97/9/EG eingeräumten Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch. Hinzuweisen ist auch auf den 23. Erwägungsgrund zur genannten RL, wonach durch die Anlegerentschädigung die Stabilität des Finanzsystems eines Mitgliedsstaats nicht gefährdet werden darf.

**Zu 12. (§ 98 Abs. 2 Z 10)**

Sanktion zur Absicherung des Werbeverbots auch hinsichtlich der Anlegerentschädigung.

**Zu 13. (§ 99 Z 13)**

Die Änderung ergibt sich aus § 93a Z 1.

**Zu 14. (§ 99 Z 14)**

Die Änderung ergibt sich aus § 93a Z 2.

**Zu 15. (§ 103 Z 31a)**

Die Stichtagsregelung dieser Übergangsbestimmung stellt sicher, daß unabhängig vom Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Anlegerentschädigung die materielle Verpflichtung zur Umsetzung der EU-RL 97/9/EG erfüllt wird. Ansprüche von Anlegern, die - wenngleich der Fall sehr unwahrscheinlich ist - im Zeitraum zwischen dem 26. September 1998 und dem 1. Jänner 1999 entstehen sollten, sind daher bereits von der Anlegerentschädigung erfaßt.

**Zu 16. (§ 107 Abs. 12)**

Zum Inkrafttreten ist festzuhalten, daß der in Abs. 12 nicht angeführte § 103 Z 3la hierdurch frühestmöglich (Kundmachung) in Kraft treten kann.

**Zu 17 (Anlage 2 zu § 43, Teil 1, Passiva, Z 4 und 5 der Posten unter der Bilanz):**

In Z 4 sind sämtliche, nach den Bestimmungen des § 23 anrechenbaren Eigenmittel anzuführen. In der Darunter-Position sind das anrechenbare kurzfristige nachrangige Kapital sowie jene Kapitalbestandteile auszuweisen, die als ergänzende Eigenmittel dem kurzfristigen nachrangigen Kapital zugerechnet werden können.

In Z 5 ist das gesamte Eigenmittelerfordernis (Eigenmittel-Soll) des § 22 Abs. 1 Z 1 bis 4 auszuweisen. In den Angaben in der Darunter-Position wird das Eigenmittelerfordernis für die Solvabilität und die großen Nicht-Finanzbeteiligungen (§ 29) hervorgehoben.

**Zu Art. I1 (Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes)****Zu 2. (§ 19 Abs. 4)**

Die Anhörung der Entschädigungseinrichtung entspricht § 4 Abs. 6 BWG.

**Zu 3. (§ 22 Abs. 4)**

Für den Fall einer Auszahlung von Beiträgen zur Anlegerentschädigung, die zu einer Verringerung des Eigenkapitals führt, wird eine befristete Unterschreitung der gesetzlichen Grenze bis zur Wiederauffüllung ermöglicht; dies entspricht der für Kreditinstitute geltenden Regelung hinsichtlich der Haftrücklager gemäß § 23 Abs. 6 BWG.

**Zu 4. (§ 23a bis § 23c)**

Wie schon zu den BWG-Änderungen ausgeführt, erfordert die Tatsache, daß für Kreditinstitute bereits Einrichtungen für die Einlagensicherung bestehen, die nur zusätzlich mit der - teilweise überschneidenden - Aufgabe der Anlegerentschädigung zu betrauen sind, eine eigene Sicherungsgesellschaft für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU). Zu Fehlbeständen im Anlegervermögen im Konkursfall bei WPDLU kann es, wie bei Kreditinstituten, im Fall rechtswidriger Handlungen kommen; bei WPDLU wird diesfalls von einer Überschreitung des erlaubten Konzessionsumfangs ausgegangen werden müssen, wodurch jedoch für den Anleger kein über den gesicherten Betrag hinausgehender Schaden entstehen darf. Die Sicherungspflicht für die Tätigkeit der Vermögensverwalter ergibt sich aus Art. 1 Nr. 1 1. Unterabsatz der RL 97/9/EG iVm Art. 1 Nr. 2 der RL 93/22/EWG. Eine Sicherungspflicht für Vermögensverwalter enthält im übrigen auch das deutsche Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinie (dBGBl. I Nr. 45/1998).

**Zu § 23a Abs. 1 und 2:**

Die Konstruktion der Sicherungseinrichtung für WPDLU entspricht jener des § 93 BWG (verpflichtende Mitgliedschaft, Aufnahmeverpflichtung, Haftungsgesellschaft). Auch der gesicherte Betrag entspricht jenem des § 93 BWG. Als Sicherungsfall gibt es bei WPDLU nur den Konkurs. Die organisatorische Einrichtung der Sicherungseinrichtung obliegt den betreffenden Konzessionsträgern bzw. deren Interessensvertretung - wie seinerzeit bei den Kreditinstituten die Einrichtung der Einlagensicherungseinrichtungen - in eigener Verantwortung.

**Zu § 23a Abs. 3:**

Die Bestimmung regelt den Entstehungsgrund entschädigungspflichtiger Forderungen entsprechend der Regelung gemäß § 93 Abs. 3b BWG, wobei bei WPDLU einerseits darauf Bedacht zu nehmen ist, daß das Halten von Kundengeldern für WPDLU keinen erlaubten Geschäftsgegenstand darstellt; andererseits wird im Interesse der Anleger eine allenfalls dennoch auf diese Weise entstandene Forderung nicht von der Entschädigung ausgeschlossen. Hinsichtlich des Katalogs der von der Sicherung ausgenommenen Forderungen sind WPDLU-Kunden mit jenen von Kreditinstituten gleichgestellt.

**Zu § 23a Abs. 4:**

Aufgrund weitgehender Parallelität werden für folgende Sachverhalte keine WAG-Sonderregelungen geschaffen, sondern die entsprechenden BWG-Regelungen durch Verweis direkt anwendbar gemacht: Selbstbehalt für nicht-natürliche Personen, Regeln für Forderungen von Personengesellschaften, Aufrechnung (§ 93 Abs. 4); im Ausland erbrachte Wertpapierdienstleistungen (§ 93 Abs. 6); Informationspflicht über das Sicherungssystem (§ 93 Abs. 8a); Werbeverbot (§ 93 Abs. 11); Sanierungsbeiträge (§ 93a Abs. 6); Bewertung der Forderung (§ 93b Abs. 2); Einhebung der Beiträge (§ 93b Abs. 4).

**Zu § 23b Abs. 1:**

Die Regelung entspricht den organisatorischen Verpflichtungen für die Sicherungseinrichtung für Kreditinstitute gemäß § 93a Abs. 1 BWG; eine Verweisregelung war hier nicht zweckmäßig, da die BWG-Bestimmung für WPDLU nicht anwendbare Auszahlungsregelungen enthält.

**Zu § 23b Abs. 2:**

Der Anmeldungszeitraum entspricht § 93 Abs. 3c BWG, wobei als Sicherungsfall nur Konkurs in Frage kommt.

**Zu § 23b Abs. 3:**

Die Beitragseinhebung wird im Interesse der Bestandssicherung der beitragspflichtigen Institute mit 10vH des Eigenkapitals begrenzt (vgl. § 93a Abs. 1).

**Zu § 23b Abs. 4:**

Die Regelung entspricht jener des § 93 Abs. 3a BWG für Kreditinstitute.

**Zu § 23b Abs. 5:**

Die Regelung entspricht jener des § 93 Abs. 5 BWG für Kreditinstitute.

**Zu § 23c Abs. 1:**

Die Regelung entspricht jener des § 93a Abs. 8 BWG für Kreditinstitute.

**Zu § 23c Abs. 2:**

Im Regelfall befindet sich das von WPDLU verwaltete Kundenvermögen in (Depot-) Verwaltung bei Kreditinstituten. Deren Informationspflicht ist daher zur Feststellung von Entschädigungsansprüchen erforderlich.

**Zu § 23d:**

Die Bestimmung faßt die Bedingungen und Verfahren für den ergänzend-freiwilligen Anschluß von Wertpapiersfirmen aus Mitgliedstaaten zusammen, die, insbesondere nach dem Geschäftsgegenstand, den österreichischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG vergleichbar sind (vgl. die Erläuterungen zu § 93 Abs. 7a BWG). Umgekehrt haben auch österreichische Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Möglichkeit, sich einer Entschädigungseinrichtung in einem Mitgliedstaat ergänzend anzuschließen (Abs. 4).

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen jenen gemäß § 93 Abs. 7a, 9 und 10 sowie § 93a Abs. 9 BWG; von den durch Verweis anwendbar gemachten BWG-Bestimmungen wäre materiellrechtlich insbesondere die Informationspflicht gemäß § 93 Abs. 8a hervorzuheben; weiters gelten die §§ 23a bis 23c WAG und §§ 93ff BWG, soweit nicht § 23d schon ausdrücklich selbstständig geregelte Verfahrensbestimmungen enthält. Auch die zugrundeliegenden Bestimmungen der RL 97/9/EG sind jeweils identisch mit jenen, auf denen die den BWG-Regelungen für Wertpapiersfirmen beruhen.

**Zu 5. (§ 27 Abs. 3a):**

Z 1 entspricht § 99 Z 13 BWG, Z 2 entspricht Z 14 leg. cit., jeweils mit geringerer Strafandrohung.

**Zu 6. (§ 27 Abs. 6)**

Ergänzt die unter Strafsanktion stehenden BWG-Bestimmungen um die Informationspflicht über das Anlegerentschädigungssystem.

**Zu 7. (§ 32 Z 8 und 9):**

Zur organisatorischen Einrichtung der Anlegerentschädigung wird in Z 8 eine Übergangsfrist eingeräumt. Die Regelung der Z 9 für allfällige Sicherungsfälle, die zwischen 26. September 1998 und 1. Jänner 1999 eintreten, entspricht an sich dem § 103 Z 31a BWG; allerdings ist aufgrund der Z 8 die Auszahlungsfrist entsprechend verlängert.

**Zu Art. III (Änderung des Depotgesetzes)****Zu 1. (§ 23 Abs. 6)**

Die Ergänzung berücksichtigt das in §§ 93ff BWG geregelten Entschädigungsverfahren. Hierbei wird in der Regel die Sicherungseinrichtung die Entschädigung gegen Abtretung der Forderungen in diesem Ausmaß ausbezahlen. In diesem Ausmaß kann die Sicherungseinrichtung eine Konkursforderung geltend machen, was letztlich den beitragspflichtigen Instituten zugute kommt, bzw. je nach Konkursquote deren Beitrag nachträglich reduzieren kann. Auch die geschädigten Anleger haben eine Konkursforderung für den die Anlegerentschädigung übersteigenden Betrag.